

# Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 86

Freitag, den 22. Juli

1921

Inhalt: Vorläufige Universitätsfassung S. 323.

## Bekanntmachungen des Senats.

### Vorläufige Universitätsfassung.

Der Senat erläßt auf Grund § 60 des Hochschulgesetzes vom 4. Februar 1921 — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 65 — die nachstehende vorläufige Universitätsfassung.

Die Universität im allgemeinen.

#### § 1

Die Hamburgische Universität besteht aus:

1. der Gesamtheit ihrer Lehrer (Lehrkörper), nämlich den ordentlichen Professoren, den Honorarprofessoren und den sonst ehrenhalber zur Abhaltung von Vorlesungen Berechtigten, den außerordentlichen Professoren, den Privatdozenten, den beauftragten Dozenten, den Lektoren;
2. der Gesamtheit der in die Matrikel der Universität eingeschriebenen Hörer (Studentenschaft);
3. den bei der Universität angestellten Beamten.

#### § 2

Die Hamburgische Universität umfaßt nach § 7 des Hochschulgesetzes zur Zeit folgende Fakultäten:

1. die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät,
2. die Medizinische Fakultät,
3. die Philosophische Fakultät,
4. die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät.

Die Fakultäten.

#### § 3

Die Fakultäten als akademische Behörden (engere Fakultäten) bestehen aus:

1. den ordentlichen Professoren,
2. den außerordentlichen Professoren, soweit sie ein eigenes, als selbständig anerkanntes Fach vertreten,
3. einem Vertreter der außerordentlichen Professoren, die kein eigenes als selbständig anerkanntes Fach vertreten; beträgt deren Zahl mehr als 5, so erhöht sich die Zahl der Vertreter auf 2,
4. einem Vertreter der Privatdozenten; beträgt deren Zahl mehr als 5, so erhöht sich die Zahl der Vertreter auf 2.

Jede Fakultät hat ihr eigenes Siegel und ihre eigene Amtstracht.

## § 4

Der allgemeine Haushaltsplan der Universität wird vom Universitätsrat, der der Fakultäten von diesen aufgestellt. Die Pläne werden vom Rektor der Hochschulbehörde eingereicht.

## § 5

Die Aufgabe der Fakultät besteht in der Forschung und der Lehre über die gesamten in ihr Gebiet fallenden Wissenschaften.

Jede Fakultät ist verantwortlich für die Vollständigkeit des Unterrichts in ihrem Gebiete, so daß die Studenten Gelegenheit haben, innerhalb der vorgeschriebenen Studiendauer Vorlesungen über alle Hauptfächer ihres Studiengebietes in angemessener Reihenfolge zu hören. Die Fakultäten haben das Recht und die Pflicht, bei der Hochschulbehörde Anträge auf Ergänzung des Unterrichts zu stellen.

Die Fakultäten sind befugt, die Würde eines Doktors des Rechts, der Staatswissenschaften, der Medizin, der Zahnheilkunde, der Philosophie und der Naturwissenschaften zu erteilen und Privatdozenten zuzulassen. Das Nähere bestimmen die von den Fakultäten zu erlassenden Promotions- und Habilitationsordnungen.

Der Durchführung dieser Bestimmungen dienen außerdem die nachfolgenden Vorschriften.

## § 6

Vor Einreichung der nach § 10 Abs. 2 des Hochschulgesetzes der Hochschulbehörde zu machenden Vorschläge für die Besetzung von Lehrstühlen und Direktorstellen gibt die Fakultät ihren Nichtordinarien des betreffenden Faches Gelegenheit zur Darlegung ihrer Ansichten.

Von den Nichtordinarien sind Privatdozenten nur zu beteiligen, sofern sie mindestens 3 Jahre habilitiert sind.

## § 7

Die Vorschläge der Fakultät an die Hochschulbehörde gehen durch den Universitätsrat, der, sofern er keine Bedenken zu erheben hat, die Dekane zu unmittelbarer Weitergabe an die Hochschulbehörde ermächtigt.

Falls Bedenken gegen den Vorschlag der Fakultät bestehen, kann der Universitätsrat diese Bedenken der Fakultät mit der Bitte um erneute Prüfung mitteilen oder dem Vorschlag der Fakultät sein Gutachten beifügen.

## § 8

Von Gutachten und Beschlüssen der Fakultäten über organisatorische Fragen wird dem Universitätsrat umgehend Abschrift mitgeteilt.

## § 9

Die Beschlüsse der engeren Fakultät werden in Fakultätssitzungen oder durch Umlauf gefaßt.

Dem Dekan bleibt die Wahl der Verhandlungsart überlassen. Spricht sich ein Mitglied der engeren Fakultät gegen die Erledigung durch Umlauf aus, so ist die Sache auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu bringen.

## § 10

Die Zeit und die Tagesordnung der Sitzung der engeren Fakultät bestimmt der Dekan. Der Dekan ist verpflichtet, eine Sitzung anzuberäumen, wenn  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder der engeren Fakultät es schriftlich beantragt.

Außerhalb der Tagesordnung dürfen Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn sich aus der Versammlung kein Widerspruch erhebt. Solche Beschlüsse sind für die Fakultät verbindlich. Die Verhandlung von Fragen grundsätzlicher Art außerhalb der Tagesordnung ist ausgeschlossen.

Auf einen mindestens 3 Tage vor der Sitzung gestellten Antrag eines Mitgliedes der engeren Fakultät muß ein Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Antrag ist schriftlich zu begründen, die d. u. Gegenstand betreffenden Schriftstücke sind beizufügen.

## § 11

Die engere Fakultät ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens  $\frac{2}{3}$  ihrer Mitglieder.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Dekans, bei Wahlen das Los.

Jedes Mitglied der engeren Fakultät ist verpflichtet, Äußerungen, die in einer Sitzung gefallen sind, geheimzuhalten. Eine Pflicht zur Geheimhaltung der gefaßten Beschlüsse besteht nur, wenn sich die Fakultät ausdrücklich dafür entschieden hat.

## § 12

Über die Sitzungen der engeren Fakultät führt ein Mitglied eine Niederschrift, welche in der nächsten Sitzung zur Genehmigung anliegt.

Auf Antrag eines Mitgliedes der engeren Fakultät muß seine von der Mehrheit abweichende Ansicht in der Niederschrift erwähnt und sein Sondergutachten zu einer Frage dem Bericht der Fakultät beigelegt werden. Diese Bestimmung gilt nicht für Mitglieder, die bei der Behandlung der betreffenden Frage abwesend waren.

## § 13

Die Fakultät erteilt nach Maßgabe ihrer Promotionsordnung die Würde eines Doktors.

## § 14

Die Fakultät erteilt nach Maßgabe ihrer Habilitationsordnung die Venia legendi.

Die Venia legendi erlischt nach 5 Jahren; sie kann durch Beschluß der engeren Fakultät erneuert werden. Die Erneuerung muß erfolgen, wenn der Privatdozent während der letzten 5 Jahre eine befriedigende Lehrtätigkeit entfaltet oder durch tüchtige wissenschaftliche Arbeiten die Wissenschaft gefördert hat.

## § 15

Die Habilitation von Privatdozenten ist seitens der Fakultät dem Universitätsrat anzuzeigen, der die Mitteilung der Hochschulbehörde weitergibt.

## § 16

In der akademischen Stellung eines Privatdozenten wird durch die Beilegung der Bezeichnung als Professor nichts geändert.

## § 17

Im Lehrkörper der Fakultät folgen auf die ordentlichen Professoren die Honorarprofessoren und die sonst ehrenhalber zur Abhaltung von Vorlesungen Berechtigten, auf diese die außerordentlichen Professoren, sodann die Privatdozenten, die beauftragten Dozenten und Lektoren. Innerhalb dieser Gruppen bestimmt sich die Reihenfolge nach dem Dienstalter. Das Dienstalter bestimmt sich nach der Zugehörigkeit der entsprechenden Gruppe an einer Hochschule deutscher Zunge.

## § 18

Jedes Mitglied der weiteren Fakultät hat von einem ihm erteilten Urlaub dem Dekan und dem Rektor Mitteilung zu machen.

Wird ein Urlaub auf längere Zeit oder die Entbindung von der Lehrverpflichtung bei der Hochschulbehörde nachgesucht, so ist von dem Gesuch gleichzeitig der Dekan in Kenntnis zu setzen. Dasselbe gilt, falls ein Mitglied der weiteren Fakultät einen Ruf an eine andere Universität erhält oder aus seiner Stellung bei der Universität auszuschiden beabsichtigt.

## § 19

An der Spitze der Fakultät steht der Dekan; er wird von den Mitgliedern der engeren Fakultät aus der Zahl der ordentlichen Professoren in geheimem Verfahren auf 1 Jahr gewählt.

Die Wahl findet bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen und bei der Medizinischen Fakultät in der ersten Woche des Januar, bei der Philosophischen und bei der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät in der ersten Woche des Juli statt. Sie erfolgt mit absoluter Stimmenmehrheit.

Wird bei dem ersten Wahlgang eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet engere Wahl in der Art statt, daß bei jedem weiteren Wahlgang derjenige, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat, ausscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loß.

## § 20

Die Vertreter der außerordentlichen Professoren, die kein selbständig anerkanntes Fach vertreten, und die Vertreter der Privatdozenten werden in der ersten Woche des Juli gewählt; die Wahlberechtigten werden vom Dekan zur Vornahme der Wahlhandlung berufen.

Die Versammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens  $\frac{2}{3}$  der Stimmberechtigten.

Ergibt sich Beschlußfähigkeit, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlußfähig ist.

Wird nach dem ersten Wahlgang eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet engere Wahl in der Art statt, daß bei jedem weiteren Wahlgang derjenige, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat, ausscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loß.

Über die Versammlung wird eine Niederschrift geführt.

Die Amtsdauer der gewählten Vertreter beträgt ein Jahr.

Scheidet ein gewähltes Mitglied der Fakultät während seiner Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit unverzüglich ein neuer Vertreter gewählt.

## § 21

Der neue Dekan tritt in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen und in der Medizinischen Fakultät sein Amt am 1. April, in der Philosophischen und in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät am 1. Oktober an.

## § 22

Bei Verhinderung des Dekans an der Wahrnehmung der Geschäfte tritt der vorhergehende Dekan (Prodekan), bei dessen Verhinderung sein Vorgänger usw. stellvertretend ein.

## § 23

Der Dekan leitet die Geschäfte der Fakultät; er führt in ihren Sitzungen den Vorsitz.

## § 24

Der Dekan öffnet die der Fakultät zugehenden und zeichnet die von der Fakultät ausgehenden Schriftstücke.

Er bewahrt und verwaltet das Eigentum der Fakultät.

Er sorgt dafür, daß das Vorlesungsverzeichnis der Fakultät rechtzeitig fertiggestellt und an den Universitätsrat weitergegeben wird.

Er erstattet am Schlusse jedes Semesters dem Rektor für die Universitäts-Chronik einen Bericht über die Tätigkeit der Fakultät und die wichtigsten Ereignisse.

## § 25

Der zurücktretende Dekan übergibt seinem Nachfolger die Akten und das übrige Eigentum sowie die Kasse der Fakultät und legt ihm Rechnung ab. Der neue Dekan prüft bei seinem Amtsantritt die Rechnung und erteilt Entlastung.

Über die Ablieferung und Entlastung ist eine von dem zurücktretenden und dem neuen Dekan unterschriebene Niederschrift zu den Fakultätsakten zu nehmen.

## Organe der Universität.

## § 26

Die Organe der Universität als Körperschaft des öffentlichen Rechts sind:

1. der Rektor,
2. der Universitätsrat,
3. die Vollversammlung.

## Vollversammlung.

## § 27

Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern der engeren Fakultäten und des Universitätsrats. Ihrer Beschlussfassung unterliegen:

1. die Wahl des Rektors,
2. die Entgegennahme des Verwaltungsberichts des Rektors,
3. Anträge auf Änderung der Universitätsstatuten,
4. die Behandlung aller ihr durch den Rektor zugewiesenen allgemeinen Universitätsangelegenheiten,
5. allgemeine Angelegenheiten der Universität betreffende Anträge von Mitgliedern der Vollversammlung. Diese sind von dem Rektor zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung der Vollversammlung zu setzen, sofern sie von  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder der Vollversammlung durch Unterschrift unterstützt und spätestens 8 Tage vor Abhaltung der Sitzung der Vollversammlung mit Begründung beim Rektor eingereicht werden.

## § 28

Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit von  $\frac{2}{3}$  ihrer Mitglieder beschlussfähig.

Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit, so ist eine neue mit der gleichen Tagesordnung einberufene Versammlung in jedem Falle beschlussfähig.

## § 29

Die Beschlüsse der Vollversammlung werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Rektors, bei Wahlen das Los. Über die Form der Abstimmung entscheidet unbeschadet etwaiger gesetzlicher Bestimmungen die Vollversammlung. Die Rektorstahl muss durch Stimmzettel erfolgen.

Jedes Mitglied der Vollversammlung ist verpflichtet, Äußerungen, die in einer Sitzung der Vollversammlung gefallen sind, geheimzuhalten. Eine Pflicht zur Geheimhaltung der gefassten Beschlüsse besteht nur, wenn die Vollversammlung sich ausdrücklich dafür entschieden hat.

Über die Verhandlungen der Vollversammlung führt der Universitätsrat eine Niederschrift, die von ihm und dem Rektor zu unterschreiben und zu den Universitätsakten zu nehmen ist.

## Universitätsrat.

## § 30

Dem Universitätsrat gehören an:

1. der Rektor,
2. sein Amtsvorgänger (der Prorektor),
3. die Dekane,
4. je ein von jeder Fakultät gewählter Vertreter aus dem Kreise der ordentlichen Professoren und der außerordentlichen, die ein selbständiges Fach vertreten,
5. ein Vertreter der außerordentlichen Professoren, die kein selbständiges Fach vertreten,
6. zwei Vertreter der Privatdozenten.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Universitätsrats beträgt 1 Jahr.

Die unter 4. bezeichneten Vertreter der Rechts- und Staatswissenschaftlichen und der Medizinischen Fakultät treten am 1. April, die Vertreter der Philosophischen und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät treten am 1. Oktober in den Universitätsrat ein.

Die unter 5. und 6. bezeichneten Mitglieder werden in der letzten Woche des Februar gewählt. Sie treten am 1. April in den Universitätsrat ein.

Schreibt ein gewähltes Mitglied des Universitätsrats während seiner Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit unverzüglich ein Vertreter gewählt.

## § 31

Die außerordentlichen Professoren, die kein selbständiges Fach vertreten, werden durch den Universitätspräsidenten schriftlich zur Wahl ihres Vertreters zusammenberufen.

Die Versammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens  $\frac{2}{3}$  der Stimmberechtigten.

Ergibt sich Beschlußunfähigkeit, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlußfähig ist.

Über die Verhandlung führt der Universitätspräsident eine Niederschrift.

## § 32

Die Wahl des Vertreters der außerordentlichen Professoren, die kein selbständiges Fach vertreten, erfolgt mit absoluter Stimmenmehrheit.

Wird bei dem ersten Wahlgang eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet engere Wahl in der Art statt, daß bei jedem weiteren Wahlgang derjenige, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat, ausscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loß.

## § 33

Die Privatdozenten werden durch den Universitätspräsidenten schriftlich zu der Wahl ihrer 2 Vertreter im Universitätsrat zusammenberufen.

Für die Wahlversammlung der Privatdozenten gelten die Vorschriften der §§ 31 und 32 entsprechend.

## § 34

Der Universitätsrat leitet selbständig die allgemeinen Angelegenheiten der Universität und ordnet die gemeinsamen Angelegenheiten der Fakultäten.

## § 35

Zur selbständigen Abwicklung seiner Geschäfte kann der Universitätsrat

1. ständige Abteilungen aus seinen Mitgliedern bilden,
2. Ausschüsse aus Mitgliedern des Lehrkörpers allein oder unter Hinzuziehung der Studentenschaft errichten, in denen ein vom Universitätsrat gewähltes Mitglied der Universität

senats oder des Lehrkörpers den Vorsitz führt. Der Universitätsrat kann den Ausschuss auch zur selbständigen Wahl eines Vorsitzenden befugen.

#### § 36

Die Zeit und die Tagesordnung der Sitzungen des Universitätsrats bestimmt der Rektor. Der Rektor ist verpflichtet, eine Sitzung anzuberaumen, wenn ein Dekan auf Grund eines Beschlusses seiner Fakultät oder 3 Mitglieder des Universitätsrats es schriftlich beantragen. Außerhalb der Tagesordnung dürfen Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn sich aus der Versammlung kein Widerspruch erhebt. Solche Beschlüsse sind für den Universitätsrat verbindlich, es sei denn, daß ein bei der Beschlussfassung nicht anwesend gewesenes Mitglied die nochmalige Verhandlung in einer neuen Universitätsratsitzung verlangt.

Auf einen mindestens 3 Tage vor der Sitzung gestellten Antrag eines Mitgliedes des Universitätsrats muß ein Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Antrag ist schriftlich zu begründen, die den Gegenstand betreffenden Schriftstücke sind beizufügen.

#### § 37

Der Universitätsrat ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens  $\frac{2}{3}$  seiner Mitglieder. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Rektors, bei Wahlen das Los.

Jedes Mitglied des Universitätsrats ist verpflichtet, Äußerungen, die in einer Sitzung gefallen sind, geheimzuhalten; ebenso sind die gefaßten Beschlüsse geheimzuhalten, sofern nicht der Universitätsrat ausdrücklich das Gegenteil beschlossen hat.

#### § 38

Über die Sitzungen des Universitätsrats führt der Universitätssekretär eine Niederschrift, welche in der nächsten Sitzung zur Genehmigung ausliegt.

Auf Antrag eines Mitgliedes des Universitätsrats muß seine von der Mehrheit abweichende Ansicht in der Niederschrift erwähnt und sein Sondergutachten zu einer Frage dem Bericht des Universitätsrats beigelegt werden. Diese Bestimmung gilt nicht für Mitglieder, die bei der Behandlung der betreffenden Frage abwesend waren.

Die Niederschrift über die Sitzungen geht den Dekanen zur geeigneten Mitteilung innerhalb der Fakultäten zu.

Rektor.

#### § 39

Der Rektor wird durch die Vollversammlung im geheimen Verfahren aus der Zahl der ordentlichen Professoren auf 1 Jahr gewählt.

Die Wahl findet in der ersten Woche des Juli statt und erfolgt mit absoluter Stimmenmehrheit.

Wird bei dem ersten Wahlgang eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet engere Wahl in der 2. statt, daß bei jedem weiteren Wahlgang derjenige, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat, ausscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Bei der Wahl ist die Vollversammlung weder an eine Reihenfolge der Fakultäten noch an das Dienstalter der Professoren gebunden.

#### § 40

Von der Wahl des Rektors wird der Hochschulbehörde unverzüglich Mitteilung gemacht.

#### § 41

Der neue Rektor übernimmt die Geschäfte am 1. Oktober. Die öffentliche Übernahme des Rektorats erfolgt in der ersten Woche des November.

Bei Verhinderung des Rektors an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte tritt der vorhergehende Rektor (Vize-Rektor) stellvertretend ein; bei dessen Verhinderung sein Vorgänger im Rektorat usw.

## § 42

Der zurücktretende Rektor übergibt seinem Nachfolger die Akten und das übrige Eigentum sowie die Kasse der Universität und legt ihm Rechnung ab. Der neue Rektor prüft die Rechnung und erteilt Entlastung.

Über die Ablieferung und Entlastung ist eine von dem zurücktretenden und dem neuen Rektor unterschriebene Niederschrift zu den Universitätsakten zu nehmen.

## Arbeitsgemeinschaften.

## § 43

Der Aufrechterhaltung und Pflege des vertrauensvollen Zusammenarbeitens des Lehrkörpers und der Studentenschaft dienen die Arbeitsgemeinschaften, die bei jeder Fakultät und für die Universität gebildet werden.

## § 44

Bei jeder Fakultät wird eine Arbeitsgemeinschaft gebildet, in die die Fakultät und der studentische Fakultätsausschuß je drei Vertreter entsenden. Beide Teile können an die Arbeitsgemeinschaft Anträge richten. Wird keine Einigung erzielt, so entscheidet die Fakultät, an deren Verhandlungen die studentischen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft mit beratender Stimme teilnehmen.

## § 45

Bei der Universität wird eine Arbeitsgemeinschaft gebildet, in die der Universitätsrat und der Allgemeine Studentenausschuß je sechs Vertreter entsenden. Beide Teile können an die Arbeitsgemeinschaft Anträge richten. Wird keine Einigung erzielt, so entscheidet der Universitätsrat, an dessen Verhandlungen die studentischen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft mit beratender Stimme teilnehmen.

## Übergangsbestimmungen.

## § 46

Die Mitglieder des gegenwärtigen Universitätsrats bleiben bis zum 1. Oktober 1921 im Amt.

Die als Vertreter der außerordentlichen Professoren ohne eigenes selbständiges Fach und als Vertreter der Privatdozenten in den Universitätsrat eintretenden Mitglieder (§ 3 Ziffer 5 und 6) werden nach Genehmigung der Sitzung gewählt und bleiben bis zum 1. April 1922 im Amt.

## § 47

Die Dekane der Rechts- und Staatswissenschaftlichen und der Medizinischen Fakultät und die Vertreter dieser Fakultäten im Universitätsrat werden zum 1. Oktober 1921 neu gewählt, ihre Amtszeit dauert aber nur bis zum 1. April 1922.

## § 48

Die als Vertreter der außerordentlichen Professoren ohne eigenes selbständiges Fach und als Vertreter der Privatdozenten in die eugenen Fakultäten eintretenden Mitglieder (§ 3 Ziffer 3 und 4) werden nach Genehmigung der Sitzung gewählt und bleiben bis zum 1. Oktober 1921 im Amt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 15. Juli 1921.